

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2807/72 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2192/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 14. 10. 1972, S. 11.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	13,65
	b) andere	0120	11,65
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	11,65
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	14,87
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	10,65
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	13,87
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	35,22
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	74,51
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	115,16
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	5,48
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	31,55
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	63,91
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	65,91
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	81,39
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	25,55
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	57,91
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	59,91
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	75,39
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	15,47
	2. andere	1520	20,88
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	74,51
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	115,16

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	2220	per kg 0,2555 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,5791 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,7539 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,2555 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,5791 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,7539 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	29,08
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,7451 ⁽¹⁰⁾
04.03	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,1516 ⁽¹⁰⁾
	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	135,48
04.04	B. andere	3210	165,29
	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :		
	a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 142,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 162,58 RE	3313	15,00
	2. 162,58 RE oder mehr	3412	65,67 ⁽¹¹⁾

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 162,58 RE oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE	3513	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE oder mehr	3611	65,67 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 210,58 RE oder mehr	3711	65,67 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	65,67
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	80,12 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	39,95
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamt- heit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	61,47
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	76,05
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	156,05
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	80,12

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	58,04
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4920	55,88 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5020	55,88 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	55,88 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büfftelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegen- fell ⁽²⁾	5060	55,88 ⁽¹⁶⁾
	5. andere	5120	55,88
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	41,91
	2. andere	5250	135,88
	II. andere		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	80,12
	b) andere	5410	135,88
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshun- dertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁸⁾)	5500	16,34
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker ;		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	16,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	21,16
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	27,04
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	25,47

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	21,36
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	27,04

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁹⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁹⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 3,19 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 3,19 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 44,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Dänemark, Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Dänemark, Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 44,90 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosirup der Tarifstelle 17.02 A II.